## Info - Blatt Kontopfändung / Pfändungsschutzkonto

## Änderungen zum 01.01.2012

## Wichtig:

## Ab dem 01.01.2012 tritt u. a. die Vorschrift des § 850 I ZPO sowie des § 55 SGB I außer Kraft.

Folge: Sämtliche Freigabebeschlüsse des Vollstreckungsgerichts verlieren mit Ablauf des 31.12.2011 ihre Wirksamkeit.

Sozialleistungen im Sinne des § 55 SGB I können nicht mehr innerhalb von 14 Tagen abgehoben werden.

Sämtliche Einnahmen auf einem gepfändeten Girokonto können ab dem 01.01.2012 nur noch durch Führung eines Pfändungsschutzkontos (sog. P-Konto) geschützt werden.

Der Kontoinhaber sollte dem Kreditinstitut daher unter Angabe der Bankverbindung schriftlich mitteilen, dass er die Führung des genannten Girokontos als Pfändungsschutzkonto wünscht.

Ab dem 01.07.2010 besteht die Möglichkeit ein <u>bestehendes</u> Girokonto als **Pfändungsschutzkonto** führen zu lassen.

Die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto erfolgt durch eine **Vereinbarung** zwischen dem Kontoinhaber und der kontoführenden Bank.

Der Bankkunde hat einen **Rechtsanspruch** auf die Führung des Girokontos als Pfändungsschutzkonto (§ 850 k Abs. 7 ZPO). Es darf jedoch nur **ein** Pfändungsschutzkonto geführt werden.